



---

# Feuerwehrreglement

Vom 30. Mai 2000 (Stand 30. Mai 2000)

---

*Die Gemeinderäte von Spreitenbach und Killwangen,*

gestützt auf § 13 des Feuerweggesetzes vom 23. März 1971, die Verordnung zum Feuerweggesetz vom 4. Dezember 1996 und Ziff. 6 des Gemeindevertrages vom 23./26. November 1999,

*beschliessen:*

## 1 Allgemeines

### § 1 Personen- und Funktionsbezeichnungen

<sup>1</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 2 Rekrutierung und Einteilung

### § 2 Rekrutierung

<sup>1</sup> Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

### § 3 Freiwilliger Feuerwehrdienst

<sup>1</sup> Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

### § 4 Vertrauensarzt

<sup>1</sup> Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission bezeichnete Arzt bestimmt. Bei dessen Verhinderung gilt der Bezirksarzt als Vertrauensarzt.

**3 Feuerwehrkommission****§ 5**            Zusammensetzung, Wahl

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a)     der Feuerwehrkommandant;
- b)     der Vize-Kommandant;
- c)     ein Mitglied des Gemeinderates Spreitenbach;
- d)     ein Mitglied des Gemeinderates Killwangen;
- e)     drei bis fünf weitere Mitglieder, vorwiegend Angehörige der Feuerwehr. Die Wahl erfolgt durch den zuständigen Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Präsident der Kommission ist in der Regel der Feuerwehr-Kommandant.

**4 Löscheinrichtungen****§ 6**            Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission hat dem jeweiligen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

**5 Ausrüstung****§ 7**            Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend AVA genannt.

<sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr wird eine Kontrolle geführt.

---

## 6 Ausbildung-, Übungs- Und Branddienst

### § 8 Ausbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AVA sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### § 9 Übungsdienst

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung durch die Feuerwehrkommission zu erfolgen.

### § 10 Branddienst, Einsatzpläne

<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, etc.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Brandfall können Nachbarfeuerwehren und Stützpunktfeuerwehren einbezogen werden.

<sup>2</sup> Bei länger dauernden Einsätzen werden die Angehörigen der Feuerwehr auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

## 7 Kontrollwesen

### § 11 Kontrollführung

<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die Erfassung der Einsatzpflchtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

**§ 12** Dienstbüchlein

<sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen etc. werden in das vom AVA abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Angehörigen der Feuerwehr der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

**§ 13** Kommandowechse

<sup>1</sup> Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. I

**8 Versicherung****§ 14** Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr und ihren Privatfahrzeugen

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

<sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden ersetzt, sofern keine Grobfahrlässigkeit vorliegt.

**9 Ordnungsbussen****§ 15** Bussen

<sup>1</sup> Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis mindestens einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

<sup>2</sup> Der Strafbefehl wird vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
30.05.2000	30.05.2000	Erlass	Erstfassung	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	30.05.2000	30.05.2000	Erstfassung	-